

- e) Verwaltungskommissionen zu bilden, die den Rat bei der Lösung einzelner Aufgaben unterstützen und beraten;
- f) Beschlüsse zu fassen, die für ihre Fachorgane, die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen, für die unteren Räte sowie für die Bürger in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich verbindlich sind.

(2) Der Rat ist berechtigt, von den Leitern der ihm nicht unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen im Rahmen der Zuständigkeit der Volksvertretung nach § 8 Abs. 2 Auskünfte zu verlangen.

### Abschnitt III

#### *Arbeitsweise und Arbeitsorganisation der örtlichen Räte*

##### §35

Die örtlichen Räte erfüllen ihre Aufgaben und verwirklichen ihre Rechte durch Beratung und Entscheidung, durch die Tätigkeit ihrer Mitglieder und durch ihre Fachorgane.

##### §36

(1) Die Räte treten in der Regel zweimal im Monat zu Sitzungen zusammen.

(2) Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden des Rates einzuberufen und werden von ihm geleitet.

(3) Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, Vorlagen für die Sitzungen des Rates einzubringen.

##### §37

(1) Bürger können auf Einladung an den Sitzungen der Räte teilnehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden.

(2) Mitglieder des Ministerrats und der höheren örtlichen Räte können mit dem Recht der Beratung an den Sitzungen der unteren Räte teilnehmen.

(3) Mitglieder der ständigen Kommissionen und andere Abgeordnete der Volksvertretung, die nicht Mitglieder des Rates sind, können auf der Grundlage der Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und des § 21 Buchstabe e) an den Sitzungen der Räte teilnehmen.

(4) Andere Personen können an den Sitzungen der Räte teilnehmen, soweit sie von den dazu bereditigten Organen hierzu ermächtigt sind.